



öffentliche Sitzung

23.03.2026

Gemeinderat Langenargen

AZ:

Ersteller: Bitzer, Klaus-Peter

SV Nr. 2026/055

Bevölkerungsschutz

- Schaffung einer gemeinsamen Stelle für Planung und Koordination beim Gemeindeverwaltungsverband

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der gemeinsamen Schaffung einer Stelle für Planung und Koordination im Bevölkerungsschutz beim Gemeindeverwaltungsverband zu.**
- 2. Sollte die Schaffung der Stelle im Gemeindeverwaltungsverband nicht erfolgen, stimmt der Gemeinderat der Schaffung einer gemeinsamen Stelle mit der Gemeinde Kressbronn a.B. bei einer Kostenteilung zu 50 % zu.**

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine zentrale Aufgabe des Staates. Es geht dabei um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren. Gefahren können durch und für Menschen, Tiere, Sachen oder die Natur entstehen. In einem Rechtsstaat, der Grundrechte für seine Bürgerinnen und Bürger gewährt, entstehen aus diesen auch Schutzpflichten des Staates für seine Bürger. Dies bedeutet, dass der Staat dazu verfassungsrechtlich verpflichtet ist, die Menschen vor Gefahren für Leib und Leben,

Gesundheit oder auch das Eigentum zu schützen. Diese Pflicht erstreckt sich über die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG auch auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Gefahrenabwehr grundsätzlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG).__Diese sind daher berechtigt und verpflichtet, Regelungen zur Abwehr von Gefahren zu erlassen, soweit nicht der Bund zuständig ist. Für die allgemeine Gefahrenabwehr hat der Bund jedoch keine Zuständigkeit, diese liegt vollumfänglich in der Hand der Länder. Allerdings sind einige Bereiche der besonderen Gefahrenabwehr in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dies bedeutet, dass es für diese Rechtsbereiche bundeseinheitliche Regelungen gibt. Im Kompetenzgefüge zwischen dem Bund und den Ländern hat man das vor allem für diese Aufgabenbereiche vorgesehen, die in Deutschland einheitlich geregelt sein sollten bzw. bei denen eine Rechtszersplitterung unzumutbar oder sogar nachteilig wäre.

2. Polizeirechtliche Grundlagen

a) Allgemeine Gefahrenabwehr

In Baden-Württemberg hat grundsätzlich die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 PolG BW). Die Polizei hat dabei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen (§ 3 PolG BW). Wer die Aufgaben des Polizeirechts (Gefahrenabwehrrecht) in Baden-Württemberg wahrnimmt, bestimmt das Polizeigesetz des Landes. Dieses sieht ein sog. Einheitssystem vor, wonach die Organisation der Polizei Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst umfasst (§ 104 PolG BW). Allgemeine Polizeibehörden sind die obersten Landespolizeibehörden (jeweils zuständiges Ministerium), die Landespolizeibehörden (Regierungspräsidien), die Kreispolizeibehörden (untere Verwaltungsbehörden/Landratsämter) sowie die Ortspolizeibehörden (Gemeinden) (§§ 106, 107 PolG BW). Zum Polizeivollzugsdienst gehören die regionalen Polizeipräsidien, das Polizeipräsidium Einsatz und das Landeskriminalamt (§ 115 Abs. 1 PolG BW). Die uniformierten Polizeibeamten sind also Teil des Polizeivollzugsdienstes. Die Grundsatzzuständigkeit für die

Gefahrenabwehr liegt in Baden-Württemberg bei den Polizeibehörden (§ 105 Abs. 1 PolG BW). Der Polizeivollzugsdienst nimmt allerdings – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde – die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint (§ 105 Abs. 2 PolG BW). Er hat also eine Eilzuständigkeit und nimmt die polizeilichen Befugnisse insbesondere auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Polizeibehörden wahr (z. B. am Wochenende). Darüber hinaus leistet der Polizeivollzugsdienst Vollzugshilfe, indem er auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden (§ 105 Abs. 5 PolG BW). Der Polizeivollzugsdienst hat allerdings auch eigene Zuständigkeiten, die er stets wahrnehmen darf (sog. Parallelzuständigkeit). Hierzu gehören zum Beispiel Personenfeststellung, Vorladung, Gefährderansprachen, Platzverweis, Ingewahrsamnahme, Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen, Sicherstellung und Beschlagnahme (§ 105 Abs. 3 PolG BW). Zu unterscheiden sind die polizeilichen Befugnisse in der Gefahrenabwehr von strafprozessualen Maßnahmen. Der Polizeivollzugsdienst wird – im Gegensatz zu Polizeibehörden – auch als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig. In dieser Funktion ist der Polizeivollzugsdienst dann nicht präventiv, sondern repressiv tätig. Die Verfolgung von Straftaten ist ein komplett anderes Aufgabengebiet und hat mit der Gefahrenabwehr nichts zu tun.

In einer Gemeinde ist also für das allgemeine Polizeirecht (Gefahrenabwehrrecht) die Gemeinde als Ortspolizeibehörde zuständig. Die einer Gemeinde hiernach übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 107 Abs. 4 S. 2 PolG BW). Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Aufgaben für das Land wahrnehmen und ordnungsgemäß erfüllen muss. Sie ist dabei nicht frei, sondern unterliegt der Weisungsbefugnis übergeordneter Polizeibehörden. Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Erledigung der Pflichtaufgaben nach Weisung zuständig (§ 44 Abs. 3 S. 1 GemO). Dies bedeutet, dass dem Bürgermeister die rechtliche Umsetzung obliegt. Der Gemeinderat hat jedoch über den Haushaltsplan ein Mitwirkungsrecht bei den personellen und organisatorischen Mitteln, die zur Erfüllung der Weisungsaufgabe erforderlich sind.

b) Besondere Gefahrenabwehr

Zu unterscheiden ist das allgemeine Gefahrenabwehrrecht (allgemeines Polizeirecht) vom

besonderen Gefahrenabwehrrecht (besonderes Polizeirecht). Zum besonderen Polizeirecht gehören zum Beispiel das Versammlungsrecht, Gewerberecht, Gaststättenrecht, Bauordnungsrecht, Umweltrecht (z. B. Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Gentechnikrecht), Zivilschutzrecht und Katastrophenschutzrecht. Hierbei handelt es sich um Rechtsbereiche, die eine Spezialmaterie regeln und deshalb über eigene Gesetze verfügen, die dem allgemeinen Polizeirecht vorgehen. Teilweise sind diese Bereiche in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und verfügen daher über bundeseinheitliche Regelungen.

3. Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz gehört zum besonderen Gefahrenabwehrrecht. Er untergliedert sich in die Bereiche Zivilschutz und Katastrophenschutz.

a) Begrifflichkeiten:

Bevölkerungsschutz ist der Oberbegriff für alle Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Schutz der Zivilbevölkerung vor Gefahren im Krisenfall dienen. Man unterscheidet dabei begrifflich zwischen dem Katastrophenschutz und dem Zivilschutz. Katastrophenschutz ist der Schutz von Menschen und Umwelt vor technischen Gefahren und Naturgefahren. Zivilschutz ist der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungs- und Spannungsfall (Krieg).

b) Zuständigkeiten:

Der Zivilschutz ist in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG), der Katastrophenschutz hingegen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG). Die Ausführung der Bundesgesetze erfolgt allerdings in der Regel durch die Länder (Art. 83 GG), weshalb die Länder damit auch wieder für die Umsetzung des Zivilschutzes zuständig sind. Ein Bundesgesetz kann dabei bestimmen, dass Teile des Zivilschutzes in bundeseigener Verwaltung und bzw. oder in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden (Art. 87b Abs. 2 GG). Der Bund hat hiervon durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) Gebrauch gemacht.

4. Zivilschutz

a) Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes bestimmt, dass bestimmte Teile der Verwaltungsaufgaben des Bundes nach dem ZSKG einem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zugewiesen werden. Zu diesem Zweck hat der Bund auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz errichtet (§ 1 BBKG). Das Bundesamt nimmt die Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe wahr (§ 2 Abs. 1 BBKG). Zu den Aufgaben des Amtes gehören:

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,
c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben zum Selbstschutz,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände (§ 4 Abs. 1 ZSKG).

Alle Aufgaben, die nicht dem Bundesamt zugewiesen sind, obliegen daher wieder den Ländern zur Ausführung und Umsetzung. Die Länder bzw. die Kommunen führen das Gesetz im Auftrag des Bundes aus (§ 2 Abs. 1 ZSKG). In der Praxis macht dies den größeren Teil aus, da das Bundesamt hauptsächlich bundesweit planende, koordinierende und informierende Tätigkeiten wahrnimmt.

b) Selbstschutz der Gemeinden

Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im

Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden (§ 5 Abs. 1 ZSKG). Dies bedeutet letztlich, dass die Gemeinden für den Schutz der Zivilbevölkerung sowie der Behörden und Unternehmen auf ihrer Gemarkung verantwortlich sind. Es handelt sich daher um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde i. S. v. § 2 Abs. 2 GemO.

Da die Kriegsgefahr und damit auch der Bedarf für den Zivilschutz in den letzten Jahrzehnten immer weiter gesunken sind, haben sich die Gemeinden diesem Thema nicht mehr angenommen. Insbesondere gingen auch die Kenntnisse im Zivilschutz verloren. Dennoch haben die Gemeinden die Pflicht, sich auf die Gefahren im Verteidigungsfall vorzubereiten und dafür Pläne auszuarbeiten und notwendige Fahrzeuge oder Ausstattungsgegenstände zu beschaffen.

5. Katastrophenschutz

a) Katastrophenschutz als Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden des Landes

Der Katastrophenschutz ist vollständig Sache der Länder. Das Land Baden-Württemberg hat hierzu das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) erlassen. Dieses definiert eine Katastrophe wie folgt: Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass ein Zusammenwirken aller Beteiligten unter einheitlicher Gesamtleitung der Katastrophenschutzbehörde geboten erscheint (§ 2 Abs. 2 LKatSG). Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sind die Katastrophenschutzbehörden und die Mitwirkenden (§ 3 LKatSG). Katastrophenschutzbehörden sind die oberste Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium), die höheren Katastrophenschutzbehörden (Regierungspräsidien) und die unteren Katastrophenschutzbehörden (Landratsämter und Stadtkreise) (§ 4 LKatSG). Grundsätzlich sind die Unteren Katastrophenschutzbehörden zuständig (§ 10 Abs. 1 LKatSG).

Der Katastrophenschutz wird daher vorwiegend von den Landratsämtern wahrgenommen und bearbeitet. Diese unterhalten zu diesem Zweck üblicherweise Ämter für Brand- und Katastrophenschutz. Sie haben die Aufgabe, für den jeweiligen Landkreis Maßnahmen und Einsatzpläne auszuarbeiten sowie die dafür nötigen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände

zu beschaffen. Sie arbeiten dazu insbesondere mit den Feuerwehren, dem DRK sowie dem Technischen Hilfswerk (THW) zusammen.

b) Mitwirkung der Gemeinden

Alle Behörden des Landes sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden), die der Aufsicht des Landes unterstehen, wirken im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Katastrophenschutz kraft Gesetzes mit (§ 5 Abs. 2 LKatSG). Die Mitwirkung im Katastrophenschutz umfasst nach § 9 LKatSG insbesondere die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Kräfte des Katastrophenschutzdienstes aufzustellen, einsatzbereit zu halten und eine fehlende Einsatzbereitschaft unverzüglich der Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen, Weisungen der Katastrophenschutzbehörden zu befolgen und an dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere Einsätzen, mitzuwirken. Die Mitwirkenden kraft Gesetzes (dazu gehören die Gemeinden) haben zusätzlich die Aufgabe:

Planungen für eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Planungen der Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und weiterzuführen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um ihre Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit auch im Falle von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sicherzustellen.

Die Mitwirkung im Katastrophenschutz ist für die Gemeinden eine Pflichtaufgabe nach Weisung i. S. v. § 2 Abs. 3 GemO (§§ 3, 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 2 LKatSG). Die Gemeinden haben also für denkbare Katastrophenszenarien/Großschadensereignisse (z. B. Stromausfall, Epidemie/Pandemie, Ausfall der Trinkwasserversorgung, Funktionsunfähigkeit der Abwasserentsorgung, Ausfall der Gasversorgung, Hochwasser- und Starkregenerereignisse, langanhaltende Hitzewelle/Dürreperiode, starker Wintereinbruch, Unwetter wie Sturm/Gewitter/Wirbelsturm/starker Hagelschlag, Atomreaktorunfall in der Schweiz, Gas- und Luftverunreinigungen, Erdbeben, Flächen- und Waldbrände) aufbauend oder anknüpfend an die Alarm- und Einsatzpläne des Landkreises eigene Alarm- und Einsatzpläne für ihre Gemarkung auszuarbeiten. Im Katastrophenfall kümmern sich die Katastrophenschutzbehörden hauptsächlich um flächendeckende Maßnahmen und weniger um lokale Probleme. Zum Beispiel kümmern sich die Katastrophenschutzbehörden darum, wie bei einem flächendeckenden Ausfall der Wasserversorgung die Gemeinden mit Wasser versorgt werden. Die Verteilung innerhalb einer Gemeinde bzw. des einzelnen Bürgers ist hingegen Sache der Gemeinde. Gleiches gilt bei Stromausfällen oder, wie in der Coronakrise

deutlich geworden ist, bei Infektionslagen. Für die Inquarantänesezung von Betroffenen, für Absperrmaßnahmen oder auch für die Überwachung der Regelungen waren die Ortpolizeibehörden verantwortlich. Ein Hineinwirken in die Gemeinden wollte der Landkreis weder noch konnte er dies aus Personalmangel bewerkstelligen.

c) Großschadensereignisse ohne Katastrophencharakter

Ein Katastrophenfall ist eine Flächenlage. Dies bedeutet, dass größere Gebiete von derselben oder verschiedenen Gefahren gleichzeitig betroffen sind. Erst wenn eine Flächenlage vorliegt, wird der Landrat den Katastrophenfall ausrufen und das Landratsamt als Katastrophenschutzbehörde tätig. Zurückhaltung ist hier schon deshalb für den Landkreis geboten, weil mit Ausrufung des Katastrophenfalls nicht nur die Zuständigkeit für die Abwendung der Katastrophengefahr auf den Landkreis übergeht, sondern vor allem auch die Pflicht zur Kostentragung. Ist ein Schadensereignis hingegen auf eine Gemeinde begrenzt, wird der Landkreis den Katastrophenfall in der Regel nicht ausrufen. Man spricht hier begrifflich zur Abgrenzung deshalb von einem Großschadensereignis (und eben nicht von einem Katastrophenfall). Für die Bewältigung von Großschadensereignissen ist die Ortpolizeibehörde als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Sie kann und wird dabei zwar vom Landratsamt unterstützt, die Federführung liegt aber bei der Gemeinde. Beispielsfälle hierfür sind Hochwasser- oder Starkregenereignisse. In der Vergangenheit wurde hier selbst bei Betroffenheit aller Bodenseegemeinden kein Katastrophenfall ausgelöst. Es handelte sich nämlich um lokale Problemstellungen und keine Flächenlage für den Landkreis.

6. Aktueller Planungsstand der Gemeinden im Bevölkerungsschutz

Aktuell sind die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen auf Krisenszenarien eher schlecht vorbereitet. Insbesondere verfügt keine der Gemeinde über die erforderlichen Alarm- und Einsatzpläne für spezielle Szenarien. Einzig die Gemeinde Kressbronn a. B. hat einen Alarm- und Einsatzplan für Hochwasserereignisse.

a) Eriskirch

Allgemeiner Alarmplan	Vorhanden, mittlerer Detailierungsgrad, nicht aktuell
Besondere Alarm- und Einsatzpläne für Krisenszenarien	Keine

Warnmittel	Drei Sirenen, jedoch nicht funktionsfähig und veraltet
Notstromaggregate	Zwei Notstromaggregate, ein drittes in Beschaffung
Ausstattung	Keine
Übungen	zuletzt 2011

Kressbronn a. B.

Allgemeiner Alarmplan	Vorhanden, niedriger Detaillierungsgrad, nicht aktuell
Besondere Alarm- und Einsatzpläne für Krisenszenarien	Nur Hochwassereinsatzplan, hoher Detaillierungsgrad (ca. 100 Seiten)
Warnmittel	Sechs Sirenen, voll funktionsfähig und aufgeschaltet
Notstromaggregate	Sechs Notstromaggregate (fünf mobil, eines festverbaut für Bauhof und Feuerwehrhaus)
Ausstattung	Keine
Übungen	nicht bekannt

c) Langenargen

Allgemeiner Alarmplan	Vorhanden, mittlerer Detaillierungsgrad, aktuell
Besondere Alarm- und Einsatzpläne für Krisenszenarien	Pläne für 5 Szenarien in Arbeit
Warnmittel	1 händisch auszulösende Sirene in Oberdorf, Kugellautsprecher für Fahrzeuge
Notstromaggregate	Zwei mobile Notstromaggregate; weitere in der Beschaffung
Ausstattung	Keine
Übungen	nicht bekannt

7. Bevölkerungsschutz als Aufgabe der Ordnungsverwaltung

Bevölkerungsschutz ist besonderes Polizeirecht und gehört daher zu den Aufgaben der Ordnungsverwaltung. Eigentlich wären daher die Hauptämter mit ihren Ordnungsämtern bzw. Sachgebieten für Ordnungsverwaltung für die Erledigung dieser Aufgaben zuständig.

a) Bisherige Aufgaben der Ordnungsverwaltung

Die Ordnungsverwaltungen kümmern sich in der täglichen Praxis bereits unter anderem um

folgende Aufgaben:

- Allgemeines Polizeirecht, Aufgaben der Ortpolizeibehörde (Gefahrenabwehr)
- Koordination im Straßenverkehrsrecht mit zuständigem Landratsamt
- Parkraumbewirtschaftung und Parkraumüberwachung
- Fundtierwesen
- Vermittlung in Nachbarrechtsstreitigkeiten
- Nachlasssicherung bei Todesfällen ohne bekannte Erben
- Gewerbeangelegenheiten
- Sondernutzungen im Straßenrecht
- Genehmigung von Feuerwerken
- Genehmigung der Plakatierung
- Koordination im Versammlungsrecht mit zuständigem Landratsamt
- Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen
- Teilnahme an Haus- oder Wohnungsdurchsuchungen durch den Polizeivollzugsdienst
- Mitwirkungen an Aufenthaltsermittlungen
- Marktangelegenheiten
- Ordnungswidrigkeitenrecht
- Überwachung der Ortsbauvorschriftensatzungen (Einfriedungen, Heckenrückschnitte etc.)
- Überwachung der Räum- und Streupflicht

b) Aufgabenzunahme in den letzten Jahren

Die Ordnungsaufgaben haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Maßgeblich dafür ist, dass die Flüchtlingsunterbringung zugenommen hat, die ordnungsgemäße Pflege von auf den Verkehr einwirkenden Pflanzungen sowie die Einhaltung der Räum- und Streupflicht schwieriger wird. Auch kommt es vermehrt zu Beschwerden von Bürgern über das Verhalten anderer Bürger oder Grundstückseigentümer. Durch das Einwohnerwachstum der drei Gemeinden werden soziale und innerfamiliäre Probleme häufiger, die polizeirechtliche Verfügungen wie Platzverweise, Aufenthaltsverbote, Wohnungsverweise oder Annäherungsverbote beinhalten. Es ist insgesamt festzustellen, dass die Bevölkerung weniger bereit ist, sich an Regeln und Verbote zu halten.

c) Kapazitätsauslastung

Die Kapazitäten der Gemeindebediensteten in der Ordnungsverwaltung sind daher vollständig ausgelastet. Aus diesem Grund ist eine Wahrnehmung der Aufgaben im Bevölkerungsschutz durch das bereits vorhandene Personal nicht mehr möglich. Hinzu kommt, dass die Aufgaben im Bevölkerungsschutz ein Spezialwissen voraussetzen, das derzeit in den Ordnungsverwaltungen kaum vorhanden ist.

8. Schaffung einer gemeinsamen Stelle für Planung und Koordination beim Gemeindeverwaltungsverband

a) Schaffung einer gemeinsamen Stelle

Es ist vorgesehen, eine gemeinsame Stelle für Planung und Koordination im Bevölkerungsschutz beim Gemeindeverwaltungsverband zu schaffen. Die Vorteile einer gemeinsamen Stelle liegen zunächst darin, dass die Planung und Konzeptionierung des Bevölkerungsschutzes in den drei Gemeinden synchronisiert werden können. Dies ermöglicht eine gegenseitige Unterstützung im Krisenfall und vor allem einen gegenseitigen Austausch von Fahrzeugen, Ausstattung und Hilfsgütern. Darüber hinaus besteht so die Möglichkeit, eine Vollzeitstelle zu schaffen, was bei einer Gemeinde für sich dem Umfang nach aktuell wohl eher nicht notwendig wäre. Vollzeitstellen sind in der Regel leichter zu besetzen.

b) Anforderungen an die Stelle

Die Stelle ist für Planung und Koordination im Bevölkerungsschutz verantwortlich. Erwartet wird dabei für alle drei Gemeinden (unter Berücksichtigung der Synergien im Verband) insbesondere:

- die Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen für alle denkbaren Krisenszenarien in Abstimmung mit dem Landratsamt,

- Eruierung der Notwendigkeit sowie die Beschaffung von erforderlichen Fahrzeugen und erforderlicher Ausstattung für Krisenfälle,

- die Ausarbeitung von Vorlagen und Mustern für die Stabsarbeit sowie für die Arbeit nach den Alarm- und Einsatzplänen,

- die Schulung der involvierten Gemeindebediensteten,

- die Vorbereitung und Durchführung von Übungen.

Dieses Anforderungsprofil kann von Personen mit Qualifizierung für den gehobenen Dienst oder vergleichbaren Studiengängen erfüllt werden. Die Stelle soll daher in A11/EG 10 verortet und ausgeschrieben werden. Die Tätigkeiten der Stelle können von Bediensteten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie mit dem Studienabschluss Rettungswissenschaft B. Sc., Rescue Management B. Sc. oder vergleichbaren Qualifikationen wahrgenommen werden. Die Ausschreibung soll daher nicht auf eine bestimmte Qualifikation begrenzt, sondern weit gefasst werden.

c) Dauer der Stelle

Die Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen für die Gemeinden wird mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmen. Nach Fertigstellung müssen diese fortlaufend aktualisiert und fortgeschrieben werden. Ebenso müssen fortlaufend Übungen organisiert und durchgeführt werden. Daher ist das Aufgabenfeld nicht nur umfassend, sondern auch stetig und langfristig vorhanden

Kosten/Finanzierung:

1. Kostentragung im Bevölkerungsschutz

a) Kostentragung im Zivilschutz

Im Zivilschutz ist zwar grundsätzlich vorgesehen, dass der Bund die Kosten trägt, die den Ländern, Gemeinden und Landkreisen durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz entstehen, allerdings werden personelle und sächliche Verwaltungskosten nicht übernommen (§ 29 Abs. 1 ZSKG). Mithin verbleiben die Verwaltungskosten bei den Gemeinden.

b) Kostentragung im Katastrophenschutz

Im Landeskatastrophenschutzrecht ist geregelt, dass die Aufgabenträger ihre Kosten zur Erfüllung des Landeskatastrophenschutzgesetzes selbst tragen (§ 49 LKatSG). Dies bedeutet, dass auch die Gemeinden als Mitwirkende ihre anfallenden Kosten selbst zu tragen haben.

c) Kostentragung bei Großschadensereignisse und für allgemeine Gefahrenabwehr

Die Kosten für die Ortspolizeibehörden werden von den Gemeinden getragen (§ 127 Abs. 1 PolG BW). Dies gilt bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenebene sowie bei allen sonstigen Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gemeinde.

d) Fazit

Sowohl im Zivilschutz als auch im Katastrophenschutz wie auch generell haben die Gemeinden jedenfalls ihre Verwaltungskosten selbst zu tragen.

2. Personalkosten der geplanten Stelle

Die Personalkosten belaufen sich im Jahr 2026 bei einer Beamtenstelle inklusive der Versorgungsumlagen an den KVBW in A11/Stufe 2 auf 80.900 €, bei einer TVöD-Stelle in EG 10/Stufe 2 inklusive Arbeitgeberaufwand auf 76.600 Euro. Die Einstellung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgt nach den Voraussetzungen sowie der Bedarfslage.

3. Finanzierung

Die für die Schaffung einer für Planung und Koordination zuständigen Stelle anfallenden Verwaltungskosten sind im Haushalt des Gemeindeverwaltungsverbands ab 2026 veranschlagt. Sie werden aus dem allgemeinen Haushalt bzw. über Umlagen von den Gemeinden finanziert. Die Personalkosten verteilen sich dabei entsprechend des Kostenverteilungsschlüssels auf die Gemeinde Eriskirch mit ca. 20 % (16.180 Euro), auf die Gemeinde Kressbronn a. B. mit ca. 40 % (32.360 Euro) und auf die Gemeinde Langenargen mit ca. 40 % (32.360 Euro).

Anlagen:

- keine -

Beteiligte Bereiche:

Hauptamt